

Karateverein
Budokan Magdeburg e.V.

SATZUNG

vom 06.04.2000
zuletzt geändert am 30.11.2007

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Budokan Magdeburg e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im SSB Magdeburg e.V., im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. sowie in den Fachverbänden der ausgeübten Sportarten.

Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände und Vereine werden anerkannt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein hat das Ziel, Budo-Sportarten zu repräsentieren und den Kontakt zu Gleichgesinnten Vereinen zu suchen und zu pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung zur Förderung von Sportdisziplinen:

- a) Anstreben und Durchführung gemeinsamer und sportlicher Interessen und die Förderung der Übungen und Leistungen der Mitglieder.
- b) Mitgliedschaft in den entsprechenden Vereinigungen gem. § 1 dieser Satzung.
- c) Durchführung gemeinsamer Lehrgänge.
- d) Unterstützung der gezielten Ausbildung von Lehrkräften und Kampfrichtern in den Dachverbänden.
- e) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- g) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein betreut aktive, passive als auch Ehrenmitglieder. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, von der angenommen wird, dass sie die erlernten Kenntnisse der vermittelten Kampfsportart nicht missbräuchlich anwenden wird.

Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Genehmigung der/ des Erziehungsberechtigten (gesetzlicher Vertreter) vorliegen.

Eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen. Gründe, die zur Ablehnung führen, brauchen nicht genannt zu werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist mit einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden, deren Höhe in der aktuellen Beitragsordnung festgelegt ist.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 4a Ehrenmitglieder

Ein/ e Ehrenvorsitzende/ r und Ehrenmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung wählbar. Der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Kalenderwochen zum Quartalsende möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten.
- Wegen eines schweren schuldhaften Verstosseees gegen die Interessen des Vereins oder
- Wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung zulässig. Dazu muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, welche endgültig entscheidet.

Ein Mitglied kann des Weiteren durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief gelten gemacht und begründet werden.

§ 6 Beiträge

Von den aktiven und passiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in die Beitragsordnung aufgenommen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/ der Vorsitzende
- b) dem/ der stellvertretende Vorsitzende
- c) dem/ der Kassenwart(in
- d) dem Pressewart/ in
- e) den Abteilungsleiter/ Abteilungsleiterinnen
- f) dem/ der Jugendwart/ in

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Ämtern a) und b). Die Vereinigung der geschäftsführenden Vorstandsämter ist unzulässig. Bis zu zwei der anderen Ämter im Vorstand können von einem gewählten Mitglied ausgeübt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand gemeinsam vertreten.

Jedes Mitglied im Vorstand hat eine Stimme.

Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert über 2.500.00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann der Restvorstand ein Mitglied für die restliche Amtsdauer ernennen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit, Namen der Teilnehmer, sowie die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Vorstandsbeschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 11 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Mitglied in einem Vorstand eingesetzten Ausschuss sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge;
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über Anträge, Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins;
- f) Genehmigung des Haushaltsplans;
- g) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung;
- h) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitglieder müssen hiervon unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unterrichtet werden.

Die Tagesordnung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlganges einem zu bestimmenden Wahlausschuss die Leitung der Versammlung übertragen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dieses mindestens von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. dem Vorsitzenden und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Es sollen folgende Feststellungen enthalten sein:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Versammlungsleiter

- Anzahl der erschienenen Mitglieder
- Tagesordnung
- Abstimmungsergebnisse und die
- Art der Abstimmung

Bei Auflösung des Vereins muss der genaue Wortlaut angegeben werden und bedarf hierzu der Zweidrittelmehrheit

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, unabhängig von ihrem Alter.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen sind stimmberechtigt:

- a) die Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Bei Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können aber auch deren gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben, wobei auf jedes Mitglied eine Stimme entfällt.
- c) Bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, grundsätzlich deren gesetzliche Vertreter bzw. Bevollmächtigte des gesetzlichen Vertreters, wobei auf jedes Mitglied eine Stimme entfällt.
- d) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren gesetzliche Vertreter das Stimmrecht nicht ausüben können, haben kein Stimmrecht.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

In den Vorstand können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn Vereinsinteressen berührt sind oder sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und Zweck beim Vorstand beantragt wird.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. (siehe § 13 der Satzung). Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden die Vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Zwecken zu, die in der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet nicht für die Rechtsgeschäfte von einzelnen Mitgliedern, die diese ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes getätigt haben. Auch ist der Verein nicht für die Meinungsäußerung eines einzelnen Mitgliedes haftbar zu machen.

Die Mitglieder und der Vorstand haften nur mit dem Vermögen des Vereines. Durch die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. sind die Sportler im Rahmen der bestehenden Sportversicherung versichert. Jede darüber hinausgehende Haftung für Personen- oder Sachschäden ist ausgeschlossen.

§ 19 Kinder- und Jugendarbeit

Der Budokan Magdeburg e.V. setzt sich zum Ziel, eine ausgeprägte Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Finanzordnung, sowie eine Ordnung über die Nutzung von Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

Die Beitragsordnung enthält alle in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **06.04.2000** beschlossen, am **30.11.2007** geändert und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Die Abteilungsleiter erhalten jeweils ein Exemplar für Einsichtnahme durch die Sportler.

Michael Roloff
Vorsitzender des Vorstands
(Vorstand gem. § 26 BGB)